



Mag. Marianne Schnötzingler-Fritz
Abteilung IV/E6 –
Oberste Seilbahnbehörde
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Baumaßnahmen ohne behördliche Genehmigung

Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006)

Mit dem Seilbahngesetz 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Zu- und Umbauten genehmigungsfrei, d. h. ohne das Erfordernis einer Baugenehmigung und Betriebsbewilligung abzuwickeln. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die §§ 18 bis 20 SeilbG 2003 und die Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006).

Nicht umfangreiche Zu- und Umbauten sowie für damit verbundene Abtragungsmaßnahmen bedürfen keiner behördlichen Genehmigung (Baugenehmigung und Betriebsbewilligung) und können von den Unternehmen eigenverantwortlich durchgeführt werden, wenn bestimmte Kriterien zutreffen und die hierfür festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die VgBSeil 2006 enthält einen taxativen Katalog, in welchem die Baumaßnahmen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, im Einzelnen aufgelistet sind. Vorhaben, die darin nicht enthalten sind, dürfen nicht genehmigungsfrei umgesetzt werden. Für diese ist bei der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde um Baugenehmigung und Betriebsbewilligung anzusuchen.

Die Gestaltung der Verordnung in Form einer taxativen (abschließenden) Auflistung der durch sie geregelten Bauvorhaben bietet sowohl für die Unternehmen als auch für die Seilbahnbehörden den Vorteil der eindeutigen Festlegung des Anwendungsbereiches. Eine demonstrative (beispielhafte) Aufzählung würde zu Unklarheiten und zahlreichen Auslegungsfragen für die betroffenen Rechtsanwender führen. Innerhalb der taxativen Auflistung von genehmigungsfreien Bauvorhaben unterscheiden die §§ 6 und 7 VgBSeil 2006 zwischen Bauvorhaben, die nur unter der Leitung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 durchgeführt werden dürfen, und solchen, für die die Beiziehung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 nicht erforderlich ist.

Bauvorhaben mit § 20-Person

Vorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 SeilbG 2003 in Verbindung mit § 6 VgBSeil 2006:

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die Aufsicht bzw. Leitung einer besonders qualifizierten Person notwendig machen, wie etwa:

- Heizungsanlagen für Räume und Fußbodenheizungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) von 100 kW (Z1);
- Arbeitspodeste und Ruhe Bühnen an Stützen und in Stationen, ausgenommen in den Abstellbahnhöfen oder bei Abstell- und Wartungsgleisen (Z 15);
- Gebäude und Flugdächer bis maximal 100 m² bebauter Fläche mit höchstens einem oberirdischen Geschoss und einem Kellergeschoss, sofern sie nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen oder der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen, einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen (Z 19);
- Verkehrswege, Bedienungsstiegen und -stege sowie Absturzsicherungen (beispielsweise Geländer, Fangnetze und Brüstungen) (Z 21);
- Lüftungseinrichtungen von Fahrzeugen (Z 35).

Bauvorhaben ohne § 20-Person

Vorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 SeilbG 2003 in Verbindung mit § 7 VgBSeil 2006:

Diese Maßnahmen dürfen vom Seilbahnunternehmen selbst, gegebenenfalls unter Einhaltung weiterer Erfordernisse (Beiziehung des Herstellers oder eines im Seilbahnbau tätigen Fachunternehmens) durchgeführt werden.

Die Beiziehung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 ist hier nicht notwendig.

Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Vorhaben:

- Elektroinstallationen im Umfang einer Hausinstallation (Z 1);
- Zu- und Abgangseinrichtungen, sofern sie keine betriebliche Steuerfunktion erfüllen (Z 6);
- Innenausbau von Gebäuden (beispielsweise Veränderung von nicht tragenden Innenwänden, Zu- und Umbau von Sanitäranlagen) (Z 9);
- Gebäude und Flugdächer (einschließlich Carports) bis 3,0 m Traufhöhe und 20 m² bebauter Fläche, sofern sie nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen oder der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen, einschließlich der damit verbundenen infrastrukturellen Einrichtungen (Z 13);
- Arbeitsbühnen in den Abstellbahnhöfen oder bei Abstell- und Wartungsgleisen (Z 23).

Voraussetzungen

Für die Umsetzung aller dieser Vorhaben (sowohl jener, die mit § 20-Person, als auch jener, die ohne § 20-Person auszuführen sind) ist weiters Voraussetzung, dass

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden,
- Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Vorhaben nicht berührt werden,
- Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht entgegenstehen,
- kein unmittelbarer sachlicher und technischer Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben besteht,
- keine innovativen Merkmale vorliegen,
- die Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit und der Tragfähigkeit der Bauwerke nicht beeinträchtigt werden und
- kein nachteiliger Einfluss auf die Betriebssicherheit gegeben ist.

Für Bauvorhaben, die elektrotechnische Einrichtungen betreffen, sind weitere Voraussetzungen in § 4 VgBSeil 2006 festgelegt.

Unterlagen

Für genehmigungsfreie Bauvorhaben bedarf es keines Bauentwurfs im Sinne der Bestimmung des § 33 SeilbG 2003 und somit auch keines Sicherheitsberichtes.

Das Seilbahnunternehmen hat jedoch bestimmte Unterlagen, nämlich das Inhaltsverzeichnis, die Darstellung des Bauvorhabens und entsprechende technische Unterlagen zu erstellen. Kommen Sicherheitsbauteile zum Einsatz, sind Konformitätserklärungen gemäß Abschnitt 7 SeilbG 2003 einzuholen.

Diese Unterlagen sind ebenso wie der vom jeweiligen Bauleiter zu erstellende Baufertigstellungsbericht (§ 14

VgBSeil 2006) beim Seilbahnunternehmen auf Bestandsdauer der Seilbahn aufzubewahren. Eine Übermittlung des Baufertigstellungsberichtes (ausgenommen bei Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 3 SeilbG 2003) und weiterer Unterlagen an die zuständige Seilbahnbehörde ist nicht vorgesehen. Lediglich für den Fall des Einsatzes von Sicherheitsbauteilen sind die eingeholten Konformitätserklärungen nach Abschluss des Bauvorhabens der Behörde zu übermitteln.

Änderung von Sicherheitsbauteilen

Eine Spezialform der genehmigungsfreien Bauvorhaben stellt die Änderung von Sicherheitsbauteilen dar. Die diesbezüglich grundlegende Bestimmung des § 18 Abs. 3 SeilbG 2003 wird durch die Regelungen der §§ 8 und 9 VgBSeil 2006 ergänzt.

Für die Änderung eines Sicherheitsbauteiles ohne seilbahnrechtliche Genehmigung müssen zunächst einmal die speziell für Sicherheitsbauteile geltenden Bestimmungen des Abschnittes 7 SeilbG 2003 eingehalten werden.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Aufgrund dieser Änderung sind keine (nachteiligen) Rückwirkungen auf andere Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder die Infrastruktur zu erwarten – Basis ist eine Sicherheitsanalyse und die Beurteilung durch eine Benannte Stelle;
- es sind dadurch keine sonstigen zu berücksichtigenden Belange, wie etwa Brandschutz, betroffen;
- das Vorhaben wird unter Leitung einer Person gemäß § 20 SeilbG 2003 vorgenommen.

Zudem ist die zuständige Behörde über die geplante Maßnahme spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn zu informieren und ist ihr eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens sowie eine Sicherheitsanalyse vorzulegen. Die Behörde kann im Hinblick auf die Beurteilung der Genehmigungsfreiheit die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Sie kann aber auch bestimmen, dass für die Maßnahme ein behördliches Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren) durchgeführt wird. Vor Ausführung der Baumaßnahme ist bei Änderung von Sicherheitsbauteilen daher jedenfalls die Entscheidung der Behörde abzuwarten.

Zusätzlich zu den gemäß § 9 Abs. 1 VgBSeil 2006 für jedes genehmigungsfreie Bauvorhaben zu erstellenden Unterlagen sind bei Änderungen von Sicherheitsbauteilen eine Konformitätserklärung gemäß Abschnitt 7 SeilbG 2003, eine Sicherheitsanalyse und eine Bestätigung der

Benannten Stelle, dass das Bauvorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf andere Bauteile der Seilbahn hat, einzuholen.

Anders als bei den genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 SeilbG 2003 sind bei Änderungen gemäß § 18 Abs. 3 SeilbG 2003 der Baufertigstellungsbericht (§ 14 VgBSeil 2006) und die Konformitätserklärung der zuständigen Behörde unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

Personen gemäß § 20 SeilbG 2003

Das bmvit führt ein Verzeichnis der Personen, unter deren Leitung genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 18 Abs 3 ausgeführt werden können. Dieses ist über die Website des bmvit (https://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/bau/listen/verzeichnis_paragraf20.pdf) abrufbar. Darin sind Personen aus den Fachgebieten Maschinenbautechnik, Bautechnik und Elektrotechnik eingetragen. Diese können somit von den Unternehmen je nach Bedarf und betroffenem Fachgebiet kontaktiert und dem Bauvorhaben beigezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis sind in § 20 SeilbG 2003 und in den §§ 15 bis 19 VgBSeil 2006 geregelt. Dazu gehört neben der entsprechenden fachlichen Eignung auch die Verlässlichkeit des jeweiligen Aufnahmewerbers. Personen, die als § 20-Personen tätig sein möchten, müssen über eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügen.

Die Aufgaben der § 20-Person erstrecken sich von der Prüfung des Bauvorhabens in der Planungsphase hinsichtlich der diesbezüglich gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, über die Prüfung der für das Bauvorhaben vom Seilbahnunternehmen zu erstellenden Unterlagen (Darstellung des Bauvorhabens, technische Unterlagen) auf Vollständigkeit und Plausibilität bis hin zur Übernahme der Bauleitung und die Aufbewahrung eines Gleichstückes der Unterlagen über das Bauvorhaben auf Bestanddauer der Seilbahn.

Wesentliches für alle Bauvorhaben

Für sämtliche der dargestellten genehmigungsfreien Bauvorhaben sind folgende Punkte einzuhalten bzw. zu beachten: Die Konformitätserklärungen, Sicherheitsanalysen und bezugshabende sonstige Planunterlagen, Herstellerdokumentationen sowie Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind auf Bestanddauer der Seilbahn beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren.

Bedingt ein genehmigungsfreies Bauvorhaben eine Änderung der Betriebsvorschrift, so muss hierfür mit entsprechender Begründung bei der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde um Genehmigung angesucht werden. Eine allenfalls dadurch bedingte Änderung der Beförderungsbedingungen ist der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Im Jahr 2011 wurde die VgBSeil 2006 novelliert und eine ganze Reihe an weiteren Baumaßnahmen, insbesondere betreffend Zu- und Umbauten von Schleppliften aufgenommen, für die keine behördliche Genehmigung mehr erforderlich ist.

Zu erwähnen ist auch, dass Zu- und Umbauten, die im taxativen Katalog der VgBSeil 2006 angeführt sind, auch tatsächlich genehmigungsfrei abgewickelt werden müssen. Ein behördliches Genehmigungsverfahren wird hierfür nicht durchgeführt und würden allfällige diesbezügliche Ansuchen zurückgewiesen werden.

Nicht von der VgBSeil 2006 umfasst sind jene Baumaßnahmen, welche bereits gemäß der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 genehmigungsfrei waren, wie die Verwendung von identen bzw. ähnlichen Ersatzteilen im Zuge von Sanierungen, sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Für diese Maßnahmen hat das bmvit die Richtlinie R 4/06 „Bestimmungen über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zu- und Umbauten bei Seilbahnen“ vom 18. 12. 2006 herausgegeben.

Ausblick und Schlussbemerkungen

Die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 3. 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG gilt ab dem 21. 4. 2018 sowohl für neue Seilbahnen als auch für Änderungen von bestehenden Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist. Bauvorhaben, die von der VgBSeil 2006 abgedeckt sind, werden nicht vom Anwendungsbereich der neuen EU-Seilbahnverordnung umfasst sein, da diese ohne behördliche Genehmigung durchgeführt werden können. Abschließend kann gesagt werden, dass seit Inkrafttreten der VgBSeil 2006 unzählige Bauvorhaben auf diese Art und Weise umgesetzt wurden. Die Einführung der genehmigungsfreien Bauvorhaben hat somit die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt und zu einer erfolgreichen Entbürokratisierung sowohl im Interesse der Seilbahnunternehmen als auch im Interesse der Behörden geführt.

Mag. Marianne Schnötzingler-Fritz